

Informationen über die Probezeit und Punktesystem

Beim erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis (mit Ausnahme der Klassen AM, L und T) wird eine Probezeit von zwei Jahren festgesetzt. Ein etwaiger Vorbesitz einer ausländischen Fahrerlaubnis ist dabei anzurechnen. Begeht ein Fahrerlaubnisinhaber innerhalb der Probezeit eine ins Fahreignungsregister einzutragende schwerwiegende Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zwei weniger schwerwiegende ist eine Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger anzuordnen. In diesem Falle verlängert sich die Probezeit um zwei Jahre. Begeht der Fahrerlaubnisinhaber dann innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende Ordnungswidrigkeit oder Straftat oder zwei weniger schwerwiegende ist er schriftlich zu verwarnen und auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen. Bei einer nochmaligen schwerwiegenden oder zwei weniger schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit/en oder Straftat/en innerhalb der Probezeit ist die Fahrerlaubnis zu entziehen. In der Regel ist dann im Rahmen der Neuerteilung eine medizinisch-psychologische Begutachtung erforderlich.

Sofern Verkehrsteilnehmer mit bestimmten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr auffällig geworden sind, werden dazu im Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg entsprechende Informationen mitsamt einer Bewertung nach Punkten eingetragen.

Im Fahreignungsregister werden insbesondere erfasst:

- Entscheidungen über Maßnahmen im Fahreignungsbewertungssystem (vormals Punktesystem), insbesondere auch rechtskräftige Entscheidungen wegen einer verkehrsrelevanten bei einer Bußgeldhöhe von mindestens 60 Euro oder bei Verhängung eines Fahrverbots oder
- rechtskräftige Entscheidungen über verkehrsrelevante Straftaten

Die im Fahreignungsregister eingetragenen Entscheidungen werden je nach Art und Schwere der Zuwiderhandlung mit einem bis drei Punkten bewertet und nach bestimmten Fristen wieder aus dem Fahreignungsregister gelöscht. Das Kraftfahrt-Bundesamt unterrichtet die jeweils zuständige Fahrerlaubnisbehörde über das Erreichen bestimmter Punktestände nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem beim jeweiligen Fahrerlaubnisinhaber.

Mit drei Punkten im Fahreignungsregister werden verkehrsrelevante Straftaten bewertet, soweit dafür die Entziehung der Fahrerlaubnis oder (bei aktuellem Nichtbesitz einer Fahrerlaubnis) eine isolierte Sperre angeordnet worden ist. Ansonsten sind solche Straftaten wie weitere genau abgegrenzte Ordnungswidrigkeiten mit zwei Punkten zu bewerten. Zuletzt sind weniger erhebliche Ordnungswidrigkeiten unter den sonstigen obigen Maßgaben mit einem Punkt im Fahreignungsregister zu bewerten.

Erreicht ein Fahrerlaubnisinhaber vier oder fünf Punkte im Fahreignungsregister, ist dieser schriftlich zu ermahnen.

Erreicht er sechs oder sieben Punkte im Fahreignungsregister ist er schriftlich zu verwarnen. Erreicht er schließlich acht oder mehr Punkte gilt er als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist ihm zu entziehen. In der Regel ist dann im Rahmen der Neubeantragung der Erteilung einer Fahrerlaubnis eine medizinisch-psychologische Begutachtung erforderlich. Die Neuerteilung der Fahrerlaubnis darf dabei frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entzugsentscheidung bzw. nach Ablieferung des dazugehörigen Führscheins erfolgen.

Bei einem Punktestand von eins bis fünf Punkten besteht auch die Möglichkeit, zur Reduzierung des Punktestandes um einen Punkt freiwillig an einem Fahreignungsseminar teilzunehmen. Diese Reduzierungsregelung ist nur einmal in fünf Jahren anwendbar.

Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Auskünfte zum aktuellen Punktestand für den privaten Gebrauch können schriftlich über folgende Adresse angefordert werden:

Kraftfahrt-Bundesamt
-Fahreignungsregister-
24932 Flensburg

Das dafür notwendige Formular ist auf der Homepage des Kraftfahrt-Bundesamtes (www.kba.de) unter der Rubrik "Mein Punktekonto" abrufbar.

Sie können eine Selbstauskunft auch online auf der oben genannten Internetseite anfordern.

Die Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes ist für Sie kostenlos!